

## BESCHEID

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der **Star21 Networks Österreich GmbH** mit dem Sitz in 1010 Wien, Schubertring 6 (FN 199251 t), sowie der Star21 Networks Aktiengesellschaft, der Mount Vernon AG und der RIZ Raiffeisen Informatik Zentrum Beteiligungs GmbH, alle vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte OEG, 1010 Wien, Schubertring 6, in der Sitzung vom 29.März 2004 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 56 Abs. 3 TKG 2003, BGBl I Nr. 70/2003 wird über Antrag der Star21 Networks Österreich GmbH, der Star21 Networks Aktiengesellschaft, der Mount Vernon AG und der RIZ Raiffeisen Informatik Zentrum Beteiligungs GmbH die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse durch Übertragung von 60% der Geschäftsanteile an der Star21 Networks Österreich GmbH von der Star21 Networks Aktiengesellschaft auf die Mount Vernon AG und durch Übertragung von 40% der Geschäftsanteile an der Star21 Networks Österreich GmbH von der Star21 Networks Aktiengesellschaft auf die RIZ Raiffeisen Informatik Zentrum Beteiligungs GmbH erteilt. Die erfolgte Übertragung ist durch Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus dem Firmenbuch binnen 14 Tagen nach erfolgter Eintragung anzuzeigen.
2. Für diesen Bescheid sind Euro 49,05 Euro an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen mittels beiliegendem Zahlschein auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003 zu überweisen.

## II. Begründung

Mit Bescheid der Telekom-Control GmbH vom 16.02.2001 wurden der Star21 Networks GmbH (nunmehr Star21 Networks Österreich GmbH) Frequenzen aus dem Frequenzbereich 26 GHz zur Nutzung zugeteilt.

Mit Schriftsatz vom 05.03.2004 brachte die Star21 Networks Österreich GmbH einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur ein. Dazu wurde ausgeführt, dass durch die beabsichtigte Änderung keine technischen Änderungen oder Auswirkungen auf den Wettbewerb zu erwarten sind, und dass die neuen Eigentümer, ausgehend vom vorliegenden Businessmodell, eine effiziente Frequenznutzung gewährleisten werden. Weder die Mount Vernon AG noch die RIZ Raiffeisen Informatik Zentrum Beteiligungs GmbH sind derzeit Inhaber von Frequenzen in Österreich.

Gemäß § 56 Abs. 2 TKG 2003 bedürfen wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Abs. 1 dritter bis letzter Satz (gemeint ist § 55 Abs. 1 dritter bis letzter Satz) gelten sinngemäß.

In § 56 Abs. 1 ist normiert, dass die Regulierungsbehörde bei ihrer Entscheidung im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beurteilen hat. Die Genehmigung ist jedenfalls zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs wahrscheinlich ist.

Die vorliegende Änderung der Eigentümerstruktur führt zu keinerlei technischen Auswirkungen. Die Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen. Auch Auswirkungen auf den Wettbewerb liegen nicht vor. Im gegenständlichen Frequenzbereich verfügt neben der Antragstellerin noch ein weiteres Unternehmen über Frequenzen, beide Unternehmen sind derzeit aber nicht operativ.

Durch die Änderung der Eigentümerstruktur kommt es zu keinen Wettbewerbsbeschränkungen, da keine gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwischen den beiden Frequenzinhabern bestehen. Darüber hinaus bestehen auch keine gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwischen der Antragstellerin und anderen auf dem österreichischen Telekommunikationsmarkt tätigen Unternehmen.

Da keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die beantragte Eigentumsänderung erfolgt, war dem Antrag stattzugeben.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung (BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 388/2001, TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz, die im wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 49,05 Euro zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs. 3 TKG 2003.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180.- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 29. März 2004

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation